

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 13.12.1900

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 13. Decbr. 1900.) 48. Stück.

Inhalt:

- N^o 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. December 1900, betreffend den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs-, Vermessungs- und Kataster-Abschätzungs-Arbeiten u. s. w.

N^o 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs-, Vermessungs- und Kataster-Abschätzungs-Arbeiten u. s. w.

Oldenburg, den 1. December 1900.

Im Höchsten Auftrage wird der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar 1883 veröffentlichte Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs-, Vermessungs- und Kataster-Abschätzungs-Arbeiten u. s. w. vom 1. Januar 1901 an aufgehoben und durch den anliegenden Tarif ersetzt.

Oldenburg, den 1. December 1900.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.



T a r i f

zur Berechnung der Gebühren für Kartirungs-, Vermessungs-
und Kataster-Abshätzungs-Arbeiten u. s. w.

	M.	s.
I. Kartirungsarbeiten.		
1. Für einen Flurkarten-Auszug		
a) wenn derselbe nicht über 50 ha enthält:		
à ha	—	30
à Parcele	—	20
jedoch niemals unter 5 M.		
b) wenn derselbe mehr als 50 ha enthält:		
a) für die ersten 50 ha und 50 Parzellen		
à ha	—	30
à Parcele	—	20
β) wegen der Mehrfläche die entsprechende Gebühr für Copien ganzer Flurkarten;		
c) für jede von der Hauptmasse getrennt liegende Fläche zusätzlich	—	50
d) wenn der Auszug aus mehreren Kartenblättern zusammengesetzt werden muß, für jedes Blatt außer dem ersten, zusätzlich .	1	—
2. Für die Copien ganzer Flurkarten, wenn sie gezeichnet sind:		
a) im Maasstabe 1 : 1000		
à ha	—	30
à Parcele	—	10
b) im Maasstabe 1 : 1500 und 1 : 2000		
à ha	—	20
à Parcele	—	10
c) im Maasstabe 1 : 2500 und 1 : 3000		
à ha	—	15
à Parcele	—	10



	<i>M.</i>	<i>§</i>
d) im Maaßstabe 1 : 4000 und 1 : 5000		
à ha	—	10
à Parcele	—	10
e) Für die Anfertigung von Gemeinde-Ueber- sichtskarten im Maaßstabe 1 : 10 000, bei welchen die Reduction der Flurkarten erforderlich ist:		
à ha	—	5
à Parcele	—	2
f) Verlangt eine Zeichnung die Uebertragung aus einem größeren Maaßstabe in einen kleineren oder umgekehrt, so werden die Sätze unter a., b., c. und d. und unter Ziffer 1 um 50% erhöht.		
3. Für die Copien topographischer Gemeinde- oder Amtskarten, ohne Rücksicht auf den der Karte zu Grunde liegenden Maaßstab,	à ha	— 5
4. Für die Illuminirung eines Kartenauszuges nach Kulturarten oder Klassen	à ha	— 15
	à Parcele	— 10
5. Für die Zeichnung des der Karte zu Grunde liegenden Maaßstabes:		
a) eines einfachen Maaßstabes	—	50
b) eines Transversalmaaßstabes	1	—
6. Für die Einschreibung:		
a) der Flächeninhalte, Kulturarten, Grenz- nachbarn u. s. w. . . . à Position	—	10
b) des Titels, je nach der Größe und son- stigen Beschaffenheit 0,50 bis 3,00 <i>M.</i>		
7. Für Copien oder Auszüge von Karten auf Delpapier oder Hausleinen (Durchzeichnun- gen) kommen die betreffenden obigen Sätze unter Ziffer 1. 2. 3. zur Hälfte, unter Ziffer 4. 5. 6. zum Vollen in Berechnung.		

- | | |
|--|-------------|
| <p>8. Sonstige durch Vermessungsbeamte auf Grund der Parcelar- oder Supplement-Handrisse oder der Flurkarten beschaffte Zeichnungen oder Kartirungen werden nach Maaßgabe der aufgewendeten Zeit, für jede Arbeitsstunde mit 1,75 <i>M.</i>, bei mehr als einen Tag in Anspruch nehmenden Arbeiten aber für jeden vollen Tag mit 14 <i>M.</i> und niemals mit weniger als 1,75 <i>M.</i> berechnet.</p> <p>9. Die Auslagen für Kartenpapier, Pausleinen, lackirtes Papier oder Pelpapier, für das Einfassen mit Band oder das Aufziehen auf Schirting, sind in den vorbezeichneten Säzen nicht mit enthalten und werden besonders berechnet.</p> | <i>M.</i> 3 |
|--|-------------|

II. Vermessungsarbeiten.

- | | |
|---|------------------------|
| <p>10. Für die Grenzregulirung zwischen 2 und mehreren Parcelen:</p> <p>a) desselben Eigenthümers wegen jeder veränderten Parcele</p> <p>b) verschiedener Eigenthümer wegen jedes durch die Regulirung abgetrennten, den Eigenthümer wechselnden Besitzstücks je nach den Umständen Gebühren nach Ziffer 11 a, b oder c.</p> <p>c) wenn die Grenzen im Felde verwischt und nach der Karte wieder herzustellen sind, wegen jedes vermessenen zusammenhängenden Parcelencomplexes desselben Eigenthümers, dessen Grenzherstellung beantragt ist</p> <p style="text-align: right;">jedoch im Ganzen mindestens 10,00 <i>M.</i></p> | <p>1 25</p> <p>5 —</p> |
|---|------------------------|



11. Für die Vermessung, Kartirung und Berechnung getheilter Parzellen:

wegen jeder Parcele in Größe	a.		b.		c.	
	Wenn die Theilung im Felde schon vorhanden ist.		Wenn die Theilungslinien nach der Karte vorher zu bestimmen und im Felde abzustechen sind.		Wenn der Theilung eine vollständige Vermessung des zu theilenden Grundstücks vorhergeht.	
	M.	§	M.	§	M.	§
bis 0,20 ha einschließlich	1	50	2	25	3	—
0,20 " 0,50 " "	2	—	3	—	4	—
0,50 " 1,00 " "	2	50	3	75	5	—
1,00 " 2,00 " "	3	—	4	50	6	—
2,00 " 3,00 " "	4	—	6	—	8	—
3,00 " 4,00 " "	5	—	7	50	10	—
4,00 " 5,00 " "	6	—	9	—	12	—
5,00 " 25,00 " für jedes volle ha mehr	—	50	—	75	1	—
über 25,00 ha für jedes volle ha mehr	—	20	—	30	—	40

Anmerkung:

- a) Ist mit den Vermessungsarbeiten unter 10 und 11 ein ungewöhnlicher Zeitverlust verbunden, so daß bei Anwendung der Tariffätze die staatlichen Auslagen nicht gedeckt werden, so sind die Tagegelder der Vermessungsbeamten, sowie die baaren Auslagen an Transportkosten, Kettenzieherlohn zc. und außerdem für jede innerhalb oder außerhalb des Hauses verwendete Arbeitsstunde 1 M. 75 § in Rechnung zu stellen.
- b) Für die Aufmessung von neu entstandenen oder veränderten steuerpflichtigen Gebäuden sind, falls dieselbe nicht gleichzeitig mit einer zu gleich hohen

oder höheren Gebühren anzusetzenden anderen Vermessung erfolgt, pro Parcele Gebühren nach dem Mindestsatze der Ziffer 11 a mit 1,50 *M.* zu berechnen.

12. Für Parzellen, welche nicht im Felde wirklich und vor-
schriftsmäßig vermessen sind, deren Größe vielmehr
durch Abzug gemessener Theilparzellen von der Mut-
terparcele oder durch Zusammenlegung von Parzellen
bestimmt worden ist, kommen nicht die Tariffätze
unter Ord.-N^o. 11, sondern à Parcele ohne Rück-
sicht auf deren Größe 1,25 *M.* zur Berechnung.

Derselbe Satz findet Anwendung:

- a) bei der Delirung von geschätzten Gebäuden,
welche durch Neubauten nicht ersetzt werden,
wenn eine weitere zu Gebühren anzusetzende
Veränderung der betreffenden Parcele nicht vor-
liegt;
 - b) für jede durch öffentliche Weg- und Wasserbau-
anlagen veränderte Parcele.
13. Bei Grenzveränderungen, welche nur im Interesse der
Genauigkeit der Flurkarten ohne besonderen Antrag
des betreffenden Grundbesitzers innerhalb eines und
desselben Besitzthums aufgenommen werden und eine
Aenderung im Besitzstande überall nicht, eine Aen-
derung im Steuerkapitale nicht über 0,50 *M.* herbei-
führen, werden keine Gebühren berechnet.
14. Die Tariffätze unter Ord.-N^o. 10, 11 und 12 b be-
ziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von den
Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen.
In den Fällen, wo auf desfalligen Antrag außer-
halb des gewöhnlichen Turnus Vermessungen ausge-
führt werden, sind die Tagegelde der Vermessungs-
beamten neben einer Vergütung von 1,75 *M.* pro
Stunde resp. 14 *M.* pro Tag, und daneben die baa-
ren Auslagen (Transportkosten, Kettenzieherlohn etc.)
zu entrichten.

III. Verkoppelungen, Markentheilungen u. s. w.

15. Bei Verkoppelungen, bei Regulirung von Gemeinheits-
und Markengrenzen und bei Gemeinheits- und Mar-
kentheilungen finden die Tariffätze unter Ord.-N^o. 1



bis 13 keine Anwendung, vielmehr sind den Interessenten außer den Transportkosten und sonstigen baaren Auslagen folgende an die Landeskasse zu zahlende Beträge in Rechnung zu stellen:

A. Bei Verkoppelungen:

- a) für besoldete Vermessungsbeamte die Tagelöhner der unbesoldeten mit einem Zuschlag von täglich 3 *M.*;
- b) für unbesoldete Vermessungsbeamte die Tagelöhner derselben unter Zuschlagung dessen, was sie an fester Monatsvergütung zur Ergänzung der Tagelöhner wirklich beziehen.

B. Bei Regulirung von Gemeinheits- und Markengrenzen und bei Gemeinheits- und Markttheilungen.

- a) für besoldete Vermessungsbeamte die fixirten Tagelöhner derselben;
- b) für unbesoldete Vermessungsbeamte die Tagelöhner nebst Zuschlag wie zu A. b.

Anmerkung: Wenn ein besoldeter Vermessungsbeamter bei Verkoppelungen oder den damit verbundenen Gemeinheits- und Markttheilungen zu Hause eine Arbeit verrichtet, wofür ein Privatmann Gebühren nach Ord.-*N.* 1 bis 13 dieses Tarifs zahlen müßte, so tritt bei der Verkoppelung u. s. w. dafür der Tagelöhnersatz von A. a. ein.

16. Bei freiwilligen privaten Verkoppelungen (Art. 1 § 3 des Gesetzes vom 27. April 1858) oder Vermessungen zu Privat Zwecken, welche nicht in das Kataster übernommen werden, z. B. Eintheilung von Pachtparzellen, ist von den betreffenden Grundbesitzern an die Landeskasse zu entrichten:

- a) alles dasjenige, was an Diäten und baaren Auslagen des Vermessungsbeamten verausgabt worden, und außerdem
- b) für jeden vollen Tag, welchen der Vermessungsbeamte, sei es im Hause oder im Felde, auf die Arbeit verwendet hat, 14,00 *M.*, für halbe Tage und weniger 7,00 *M.*

IV. Kataster=Abschätzungsarbeiten.

	M.	s
17. Für die Abschätzung von Gebäuden im Miethwerthe:		
bis 10 M. einschließlich . .	1	—
von 10 " 50 " " . .	2	—
" 50 " 100 " " . .	3	—
" 100 " 500 " " . .	4	—
" 500 " 1000 " " . .	5	—
über 1000 " " . .	6	—

Anmerkung: Für die Einschätzung von durch An- oder Ausbau zc. veränderten Gebäuden ist die Gebühr nach dem Differenzbetrage des gegenwärtigen und früheren Miethwerthes zu berechnen.

18. Für die Abschätzung von Grundstücken à Parcele	1	—
--	---	---

V. Anfertigung von Registern.

19. Für die Mitwirkung eines Fortschreibungsbeamten bei der Anfertigung oder Berichtigung von Beitrags- zc. Registern über Communal- und Genossenschafts-Anlagen ist außer Erstattung der baaren Auslagen und Copialien zc. an die Landeskasse zu entrichten:		
für jede zu dem fraglichen Zwecke vom Fortschreibungsbeamten verwendete Arbeitsstunde 1,75 M.		